



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0238 vom 29.10.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	20.11.2012	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 "Baugebiet südlich des Langenhorster Weges"

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Baugebiet südlich des Langenhorster Weges“ der Stadt Ochtrup im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt und umfasst das Flurstück 141, Flur 68, Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 81 soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass im WA*

- bis zu einer Tiefe von 26 m entlang des Buschlandweges auf dem Flurstück 141 die textliche Festsetzung: „Im Allgemeinen Wohngebiet dürfen Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben (§ 9 (1) 6 BauGB)“ ersatzlos gestrichen wird.

Sachdarstellung:

Auf dem Flurstück 141, Flur 68, Gemarkung Ochtrup, wird zur Zeit von einem Bauträger ein Gebäude für die Nutzung als 3-Gruppen-Kindertagesstätte mit Abstellraum errichtet. Von dem Bauträger wurde angefragt, falls die Kindergartennutzung eines Tages aufgehoben werden sollte, ob eine spätere Nutzung des Gebäudes – entsprechend der umliegenden Bebauung – zu Wohnzwecken möglich sei. Da sich bei der Größenordnung des Gebäudes mehr als 2 Wohneinheiten einrichten lassen, wurde beim Kreis Steinfurt nachgefragt, ob im Wege der Befreiung eine solche Nutzungsänderung genehmigt werden könne. Da dies abgelehnt wurde, sollen im Rahmen einer vereinfachten Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden, um eine anschließende sinnvolle Nutzung des Gebäudes sicherzustellen.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Entsprechende Haushaltsmittel stehen unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Koke